

# Satzung des

# Chor Ephata

---

UNTER DER LEITUNG  
VON MARIA KARB

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Ephata
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 68623 Lampertheim

## §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Chores und deren stimmliche Weiterbildung, bzw. insbesondere die Gestaltung von Gottesdiensten.
2. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Proben und durch Auftritte.

## §4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§5 Eintritte der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jeder ab einem Alter von 12 Jahren werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
3. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (z.B. Mitgliedsausweis) wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **§6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Mit dem Tod des Mitglieds
  - b. Durch Austritt
  - c. Durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch einfache, schriftliche Erklärung erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes oder die Geschäftsstelle erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt durch einen geschriebenen Brief.

## **§7 Mitgliederbeiträge/Aufnahmegebühren**

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühren.
2. Die Mitglieder zahlen ab dem Jahr 2008 Mitgliederbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederbeiträge werden zu Beginn eines neuen Jahres fällig
4. Für Schüler, Studenten und Auszubildende wird ein ermäßigter Jahresbeitrag erhoben

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand (§§ 9, 10)
2. Die Mitgliederversammlung (§§ 11-15)

## **§9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand (§26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam
3. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein/dürfen nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt
5. Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.
6. Die Chorleiterin oder Beauftragte/r ist zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates einzuladen und soll an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teilnehmen. Sinnvoll kann es darüber hinaus sein, dass sie zu den Dienstgesprächen des Pastoralteams oder von einzelnen pfarrgemeindlichen Ausschüssen (z.B. Caritas, Ökumene, Liturgie) hinzu gebeten wird.

## **§10 Beschränkung der Vertretungsmacht**

Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall, mit mehr als 500,00€ belastet, bedarf der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§11 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  - a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) Jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
  - c) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und
  - d) Wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen

## **§12 Form der Berufung**

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, oder in Textform per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

## **§13 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung**

1. Beschlussfähig ist jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§14 Beurkundung**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von einem VS-Mitglied und Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

## **§15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die MV bestellt Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Mariä Verkündigung, die das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Letzte Änderung 01. April 2022

Eingetragen unter VR60770, Amtsgericht Darmstadt, Registergericht